

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 13.

Donnerstag den 29. Jänner

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 78. (3) Nr. 31527/5250.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.  
— Einführung eines summarischen Verfahrens für geringfügige Rechtsfachen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. October l. J. für geringfügige Rechtsfachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei allen Civilgerichten der Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hat, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, in der in der unten abgedruckten Vorschrift enthaltene Art allerhöchst anzuordnen geruhet. — Diese Vorschrift wird nun in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. December l. J., Zahl 40443, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 20. December 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

V o r s c h r i f t  
über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten. — Durch allerhöchste Entschliessung vom 18. October 1845 haben Seine k. k. Majestät für geringfügige Rechtsfachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei allen Civilgerichten der Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hat, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens anzubefehlen, und daher für die Zukunft Folgendes festzusetzen geruhet: §. 1 Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von zweihundert Gulden in Conventions-Münze

nicht übersteigen, sind bei jedem Civilgerichte summarisch zu verhandeln. — §. 2. Dieselbe Vorschrift gilt für Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung zweihundert Gulden in Conventions-Münze nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrücklich er bietet. — §. 3. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Beklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. — §. 4. Wenn der Kläger einen Theil einer zweihundert Gulden in Conventions-Münze übersteigenden Capitalsschuld, oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll, so finden die §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung. — §. 5. Eben so wenig sind dieselben auf Wechselschulden und auf Streitigkeiten über die Räumung oder Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Gebäude oder Grundstücke anzuwenden. — §. 6. Durch Uebereinkommen beider Theile kann jedoch das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden. — §. 7. In so fern die gegenwärtige Verordnung keine nähere Bestimmung enthält, sind die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften auch im summarischen Proceße zu befolgen. — §. 8. Im summarischen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichts überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten zu vernehmen, oder Personen,

welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen oder sich unanständig betragen, oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, zu entfernen und zur Verhandlung durch einen Advocaten anzuweisen. Sollen streitende Theile, die nicht im Orte des Gerichts oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken. — §. 9. Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechts, von dem Gegenstande des Streits vollständig unterrichtet, und mit schriftlicher Vollmacht versehen seyn. Bekannte Winkelschreiber sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen. — §. 10. Mit Ausnahme der Klage müssen alle im Laufe des Processus oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen seyn. — §. 11. Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten oder zufolge derselben von dem Gerichte bestimmten Fristen laufen auch an Feier- und Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen würde, endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktag. — §. 12. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. — §. 13. Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor allem in Ueberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtigt sey. Ist in diesen Rücksichten die Klage unzulässig, so muß hierüber dem Kläger mündlich, oder auf sein Verlangen durch Decret Belehrung ertheilt, und der Beschluß des Gerichts im Amtsprotocolle angemerkt werden. — §. 14. Steht der Einleitung des Processus kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protocoll zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatfachen, worauf sich die Forderung gründet, zur Unterstützung seiner Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen, genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben. — §. 15. Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen; in so fern er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Prozesse

nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern. — §. 16. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dem Bescheide ausdrücklich beizufügen, daß bei derselben summarisch zu verhandeln seyn werde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Beklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protocolls über die Klage vorzuladen. Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuweisen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Beklagten zu überreichen. — §. 17. Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht entweder sogleich eine Tagsatzung zur summarischen Verhandlung der Hauptsache anzuordnen; oder, wenn dagegen nach den §§. 13, 14 und 15 Bedenken eintreten sollten, vorher noch dem Kläger allein zu Protocoll zu vernehmen. — §. 18. Erscheint bei der Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatfachen, so weit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatfachen, so fern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt. — §. 19. In beiden Fällen kann derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheils und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des andern Theils durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen. — §. 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheiles über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkennt-

nisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheils oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten. — §. 21. Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig, oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtigt ist, so ist die Tagsatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern. — §. 22. Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann bewilliget werden, wenn der unverzüglich zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche, oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theils dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angeforderte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. — §. 23. Bei der zur Verhandlung der Hauptsache anordneten Tagsatzung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streits durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen; sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen; im entgegengesetzten Falle aber einen Vergleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständnis festgesetzten Beweisführung abhängig wird. — §. 24. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses in dem Protocolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand der Klage mündlich zu verhandeln. Wollen die Parteien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht ihnen frei, sich auf das ordentliche schriftliche Verfahren zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor Gericht persönlich abgegeben werden; nur, wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo

dieses seinen Sitz hat, oder aus einem andern Grunde persönlich zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben begnügen. — §. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtsweegen für ein reuelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zu Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen, und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkündige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streits von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protocoll gebracht, und damit wo möglich der Proceß geschlossen werden. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen überlassene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, selbst wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sey, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern. — §. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerklag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Processes die Incompetenz des Gerichts, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerklag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden. — §. 27. Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung

über die Klage angeordneten Tagsatzung in Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird, (§ 29) die Originale den Proceßacten beizulegen. Wird eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden. — §. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist. — §. 29 Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sey, so ist das Original für echt und die Abschrift für richtig zu halten. — §. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besondern Vorschriften zu beobachten. — §. 31. Veruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatfachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protocolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel den Akten beizulegen. — §. 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, in so fern darüber ein Zweifel Statt finden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle. — §. 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protocollen über Proceßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden. — §. 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen. — §. 35. Auf den Schätzungs- oder Erfüllungs Eid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht da-

zu erboten hätten. — §. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzulässig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Proceße keine ausdrückliche und rechtsgültige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theils, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgültige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzulässig fände, demjenigen Theil, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden. — §. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sey. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften. — §. 38. Wer einen ihm auftragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt. — §. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörnung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen. — §. 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benützen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen

we.lassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig in's Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörnung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden. — §. 41. Beweischriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugen = Aussagen zugestellt. — §. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen; sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen, und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige. — §. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichen der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichen der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen, und bei der Entscheidung zu benützen. Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen, und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten. — §. 44. Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellations = Anmeldung zugleich zu überreichen oder zu Protocoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellations = Einreden nicht zugelaf-

sen. — §. 45. Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht, oder zu Protocoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellationsgerichte unmittelbar Abhilfe suchen. — §. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesondeter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenen Urtheile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung für gerechtfertigt erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilligt wird, ist der Recurs ganz unzulässig. — §. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden. — §. 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu versäumt ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation oder Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich durch einen eigenen Bericht an das Appellationsgericht zu überreichen. — §. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Appellationsgericht, wenn es in der Proceß = Verhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben, und eine neue Verhandlung einleiten; oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhörs oder Augenscheins anordnen. Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann Statt finden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist. — §. 50. Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellations = Gericht ertheilten Vorschriften gelten, in so fern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellationsgerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof. — §. 51. Revisionen und Hofrecurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzulässig selbst von Amtswegen zu verwerfen. — §. 52. Die Execution kann mündlich oder schriftlich angefordert werden.

— §. 53. Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen, zugleich die Schätzung derselben anzufuchen. — §. 54. Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswert nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen. — §. 55. Wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird, so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen. — Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 a. b. G. B. zu Gericht erlegte Gut bewilligt werden. — §. 56. Auf gleiche Art ist der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellation oder Revision ergreift.

3. 95. (2) Nr. 3100 | 2925.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten Hofkanzleidecretes vom 28. v. M., Zahl 40081, am 7. November l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen beunden: 1) Dem Wilhelm Eisch, Eisensfabriks-Verwalter, wohnhaft in Petersdorf, im Olmüzer Kreise Mährens, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die Kantenzurichtung der Schieferplatten, welche bisher mittelst Hacken und freier Handarbeit zu Stande gebracht worden sey, sowohl zum Eindecken der Gebäude, als zu anderm Gebrauche viel schneller, wohlfeiler und gleichförmiger mittelst Maschinen in allen beliebigen Formen zu bewerkstelligen. — 2) Dem Paolo G. Zuccheri, Grundbesitzer, wohnhaft in St. Vito im Venetianischen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Mechanismen, mittelst welchen die Rohseide in Drama und Organzin verarbeitet und nach bestimmten gleichförmigen Massen und constanten Drehung erhalten werde, ohne daß zur Erzeugung derselben Quantität mehr Handarbeit als bei den gewöhnlichen Filatoren nöthig wäre. — 3) Dem Vinc. Dall' Aglio, k. k. Cameral-Besamten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 723, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung

in der Construction eines Dampf-Wasch- und Blei-Apparates, mittelst welchem Wäsche ohne Beschränkung der Menge und ohne Anwendung des sonst üblichen Reibens, Bürstens, Windens u. dgl., oder zerstörender chemischer Stoffe, binnen 8 Stunden rein und blendend weiß gewaschen werden könne, wodurch dieselbe nicht nur an Dauer gewinne, sondern auch bedeutende Kosten und Menschenkraft erspart würden. — 4) Dem Joseph Heinrich Köster, Maschinen-schlosser und Dreher in der mechanischen Werkstätte der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 39, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der Construction von Wagenfedern durch bessere Benützung der Federkraft des Stahles, als es bisher geschah, wodurch Stahl und Arbeit erspart, und dieselben um 30 — 40 Procent billiger hergestellt werden können. — 5) Dem Thomas Cousins, Privatier, wohnhaft in Homburg v. d. Höhe, durch August St. Venant, Vicompte de Forestier, k. k. Rittmeister, wohnhaft in Grag in Steyermark, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Verfahrens, kalk- oder salzhaltiges Wasser zu verhindern, beim Kochen einen Niederschlag zu bilden, durch welchen die für Dampfessel so nachtheilige Kruste erzeugt werde. — 6) Dem Johann Alexander Bellon, bürgl. Kuperschmidmeister, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 24, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Wagenräder und Achsen (Accelerations-Achsen genannt), wodurch nicht nur eine größere Erleichterung im Fahren, sondern auch mehr Dauerhaftigkeit und Billigkeit, als bei den bisher bestehenden der Fall sey, erzielt werde. — 7) Dem Gustav Adolph König, Associé des Handlungshauses Lewis Reis, Power et Comp., wohnhaft in London, durch Carl Loosy, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Fabrication von Kerzen und Seife und in der Behandlung einer gewissen vegetabilischen Materie für diesen und andere Zwecke. — 8) Dem Franz Ant. Boner, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 107, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Anwendung der zur Ernte des Reises in Italien bereits im Gebrauch stehenden Kämme (peltini raccogliatori) auf die Einerntung des Getreides, wodurch bei der größern (wenigstens vierfachen) Dauerhaftigkeit des Ernte-Werkzeu

geß und der willkürlich ausdehnbaren Länge des Rechenß, nicht nur ein bedeutendes Ersparniß an Arbeitern und Kosten erzielt, sondern es auch möglich werde, den niedergelegten Reis oder das niedergelegte Getreide damit zu ernten.

— 9) Dem Joseph Daninger, Mühlenbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 213, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines musikalischen Begleitungs-Instrumentes (Accord-Pedal genannt), welches mit den Füßen gespielt werden könne, und einzelne Töne oder Accorde nehmen lasse, während man zu gleicher Zeit ein Streich- oder Blas-Instrument spielt. — 10) Dem Joseph Baumgartner, Magister der Augen- und Zahnheilkunde, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 297, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer verbesserten Fußbekleidung, welche weder Kälte, noch die mindeste Feuchtigkeit oder Nässe durchlasse, die Füße stets warm und trocken erhalte, und daher auch besonders an Wohlfeilheit, Gemeinnützigkeit und Gesundheit jede winterliche Fußbekleidung weit übertreffe.

— 11) Dem Friedrich Pellat, Rentier, wohnhaft in Blackheat bei London, durch Carl Loofey, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Anwendung eines electrischen Stromes auf Erze im geschmolzenen Zustande, um die darin befindlichen Metalle von einander zu scheiden. — 12) Dem Simon Snyder, Gärtner, wohnhaft in Dayton, im Staate Ohio der nordamerikanischen Freistaaten, durch Carl Loofey, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung im Gärben der Häute. — 13) Dem Wenzel Böhm, Apotheker, wohnhaft in Neudeck in Böhmen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Holzsäure und des holzsauren Eisens, wobei mittelst einer besondern, am Verkohlungs-Apparate angebrachten Vorrichtung das Leuchtgas vom Holzessig abgetrennt, geläutert und zur Häuser- und Straßen-Beleuchtung nützlich verwendet, oder als Beheizungs-Materiale benützt, und durch besondere Kunstgriffe, die bei dieser Verkohlungs gewonnene Holzsäure stündlich in vollkommen gesättigtes, holzsaures Eisen verwandelt werden könne. — 14) Dem Jean Almoth, Privatier, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 904, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Bereitung von Glanz- oder lackirtem Leder in allen Farben aus Leinen- oder sonstigen Webstoffen, wodurch

ganz der Zweck dieser Leder-Gattung erfüllt und nebstdem eine größere Billigkeit, Schönheit, Dauerhaftigkeit und ein geringeres Gewicht erzielt werde, als bei den übrigen Leder-Gattungen der Fall sey. — 15) Dem Joseph Eibensteiner, Grünhasnermeister und Hausbesitzer, wohnhaft in Friesach in Kärnten, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung sogenannter Apparat-Desen. — Laibach am 14. December 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Subernialrath.

3. 94. (3) Nr. 770.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Controllorsstelle bei der k. k. Cameral-Kreiscasse zu Neustadt, mit der jährlichen Besoldung von 600 fl. und der Verpflichtung zur baren oder fideijussorischen Cautionsleistung von 1000 fl. C. M., wird der Concurs bis Ende k. M. mit dem Beisage ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstplatzes bewerben wollen, ihre gehörig belegten, das Alter, den Stand, die Religion, die Studien, die bisherige Dienstleistung und überhaupt die zur Besorgung dieses Dienstpostens erforderlichen Eigenschaften, dann insbesondere die Cautionsfähigkeit legal nachweisenden Competenzgesuche bis zum oberwähnten Tage im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei diesem Subernium einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 13. Jänner 1846.

3. 93. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen aus den jurid. polit. Lehrfächern an der k. k. Universität zu Graz werden für den ersten Semester 1846 an den nachbenannten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr vorgenommen werden. — 1) Aus der europäischen Statistik für öffentlich Studirende am 6., 7., 9. und 10. März; für Privatstudirende am 11. März 1846. — 2) Aus dem römischen Civilrechte für öffentlich Studirende am 16., 17., 18. Februar; für Privatstudirende am 20. und 21. Februar 1846. — 3) Aus dem Lehenrechte für öffentlich Studirende am 3., 4., 6. und 7. Februar; für Privatstudirende am 9. und 10. Februar 1846. —

4. Aus der rationellen Politik für öffentlich Studierende am 13., 14. und 16. März; für Privatstudirende am 17. März 1846. — Dieses wird mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudirenden wegen Zulassung zu den öffentlichen Prüfungen unter Nachweisung der, in der Currende des k. k. f. f. Suberniums vom 17. April 1827, Z. 8180, vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem betreffenden Studiendirectorate rechtzeitig zu melden haben. — Graz am 2. Jänner 1846. — Vom k. k. jurid. pol. lit. Studiendirectorate.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 105. (2) Nr. 11071.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concurss-Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Peter Zanier'schen G. M. Verwalters, Dr. Andreas Kapreth, in die öffentliche Versteigerung der zur Peter Zanier'schen Gantmasse gehörigen Activ-Forderungen, im Gesamtbetrage pr. 559 fl. 9 kr. G. M., deren Einbringung bisher noch nicht realisirt werden konnte, gewilliget, und die dießfälligen Licitations-Tagssatzungen auf den 12. Jänner, 9. und 23. Februar 1846, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Forderungen bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Nennwerthe, um was immer für einen Betrag, werden hintangegeben werden. — Das Verzeichniß der gedachten Activ-Forderungen, so wie die dießfälligen Licitations-Bedingnisse erliegen in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht. — Laibach am 29. November 1846 Nr. 442.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagssatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. — Laibach am 17. Jänner 1846.

**Z. 106. (2) Nr. 25.**

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es habe der hiesige Handelsmann Johann Pichhart in seine unter der Firma „Heinrich Quenzler“ bestehende Tuch- und Currentwaren-Handlung den Johann Rachag als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen, und es sey diese Firma sowohl, als der bezügliche Gesellschafts-Vertrag bei diesem Gerichte protocollirt worden. — Laibach am 13. Jänner 1846.

**Z. 99. (3) Nr. 130.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franciska Schidan, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. December 1845 verstorbenen Joseph Schidan, die Tagssatzung auf den 16. Februar 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen anmelden und rechtsgeltend darthun sollen. — Laibach den 7 Jänner 1846

**Vermischte Verlautbarung.**

**Z. 90. (2) Nr. 4093.**

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Anton Sobes von Windischdorf hiemit bekannt gegeben: Es habe Maria Kaplan von Niederdorf, Bezirk Reifnitz, wider ihn eine Klage auf Zahlung von schuldigen 20 fl. und rückständigen Interessen, hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Dieses Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erbstaaten befinden dürfte, hat zu seiner Vertheidigung, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, den Johann Kren von Gottschee als Curator aufgestellt und zur mündlichen Nothdurftsverhandlung die Tagssatzung auf den 2. April 1846 um 9 Uhr Vormittags angeordnet, dessen wird der Beklagte zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß er dem aufgestellten Curator seine etwaigen Behelfe an die Hand gebe, oder bei der angeordneten Tagssatzung selbst erscheine, oder endlich einen andern Vertreter sich aufstelle und diesem Gerichte namhaft mache, überhaupt in dieser Sache gehörig einschreite, widrigens er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 3. December 1845.

**Z. 57. (3) Nr. 3548.**

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Executionssache des Herrn Wallner et Meyer, Handelsleute zu Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Dominik Puppis von Senofetsch, zur Vornahme der vom hohen k. k. Stadt- und Landrechte Laibach mit Bescheide vom 4. November d. J., Z. 2121 M. pct. schuldigen 283 fl. 11 kr. bewilligten Feilbietung mehrerer Fahrnisse, darunter meistens Einrichtungsstücke, die Termine auf den 4. Februar, den 18. Februar und den 4. März d. J. bestimmt worden seyen, wobei die Pfandobjecte nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 129 fl. 44 kr. gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch den 30. December 1845.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 114. (1) Nr. 2233.

**C u r r e n d e.**

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat, zufolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. December v. J., 3. 42772, am 4. December v. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden, nämlich: 1. Dem Carl Friedrich Christoph Baldamus, Druckereibesitzer, und dem Ernst Werner Siemens, Lieutenant in der königl. preussischen Artillerie, wohnhaft in Berlin, (durch M. S. Weikersheim und Comp., k. k. priv. Großhändler, wohnhaft in Wien), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines besondern Verfahrens, frische und alte Drucksachen jeder Art, Handzeichnungen und Schriften etc. auf Metallflächen zu übertragen, und letztere so zu präpariren, daß sich von denselben eine unbegrenzte Anzahl scharfer Abdrücke erzielen läßt, und einer neuen Schnelldruckpresse zur Beschleunigung dieses Druckverfahrens. (Diese Erfindung ist im Königreiche Belgien seit 8. März 1815 auf zehn Jahre patentirt.) — 2. Dem Franz Xaver Warm, Ingenieur und Maschinenfabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 606, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung eines Dampfhammers, dessen Wesenheit: a) in einem neuen Steuerungs-Principe zur Bewirkung einer universalen Selbststeuerung; b) in einer neuen Construction der Dampfzuleitung und des Dampf-Cylinders zur Fervirkung der Repulsion, und c) in einer eigenthümlichen Stellung und Construction des Amboses und der Isolirung desselben bestehe, wodurch der Dampfhammer nicht nur für alle Stabeisengewerke, sondern auch für Blech-, Pfann-, Sisen- und sonstige mechanische Kunstschmiedereien geeignet, und mit der bisher üblichen Einfachheit gehandhabt werden könne, daher auch für die Eisen-Industrie um so größere Vortheile darbiete, als zu deren Betrieb die bisher nutzlos in den Schornstein entwichene Ueberhitzte benützt, und die durch Frost und Trokkeit oft sehr unnütze Wasserkraft mit den damit verbundenen Kosten erspart werden kann. — 3. Dem Anton Victor Biffon, Proprietär, und dem Stephan Carl Pradel de Saint Charles, Licentiat der Rechte, wohnhaft in Paris, (durch Ant. Schrötter, Professor der Chemie

am polytechnischen Institute, wohnhaft in Wien), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Verfahrens, den Hanf und Flach mit Vermeidung der für die Gesundheit schädlichen fauligen Gährung wohlfeiler und schneller zuzubereiten. (Diese Erfindung ist in Frankreich vom 13. November 1844 auf fünfzehn Jahre privilegiert). — 4. Dem Anton Hendrich, Büchsenmachergesell, wohnhaft in Wien, Rosau, Nr. 96, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Kapselgewehres, dessen Zweck in der luftdichten Verschließung der Kapsel, deren mehrere Kraft in den Lauf wirke, Schnelligkeit des Ladens, Verhütung des Knalls und Wendbarkeit auch zum Scheibenschießen im Zimmer bestehe. — 5. Dem E. L. N. Mendelssohn, Eigenthümer der polytechnischen Agentur in Berlin, wohnhaft in Berlin (durch Carl Ludwig Müller, k. k. priv. Fabriksinhaber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 885), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Eisenbahnwägen durch einen neuen Mechanismus derart zu construiren, daß sie befähigt werden, Curven vom kleinsten Halbmesser ohne merklichen Widerstand zu durchlaufen. — Laibach am 5. Jänner 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kattenuau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.  
Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 113. (1) Nr. 31867.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Vom Beginne des Verwaltungsjahres 1845/46 sind nachstehende krain. und kärntnerische Studentenstiftungen zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stiftungen. 1) Bei der vom Andreas Chron errichteten Stiftung der 2te Platz, im dermaligen Jahreertrage von 33 fl. 22 kr. C. M. Zum Genusse sind berufen, studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stifters, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 1. Humanitätsclasse seyn. — Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten philosophischen Studien nur auch in der Theologie fortgenossen werden. — 2) Bei der von Lenkovitsch errichteten Stiftung der 1. Platz, im dermaligen Jahreertrage von 52 fl. Convent. Münze. Zum Genusse dieser Stif.

(3. Amts-Bl. Nr. 13 v. 29. Jän. 1846.)

tung, die nach absolvirten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgenossen werden kann, sind berufen, arme Studierende überhaupt. Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zu. — 3) Bei der von Johann Thaler von Neuthal, gewesenen Landrathe in Krain, und dessen Gemahlinn Maria gebornen v. Poffarelli, errichteten Stiftung, der 1. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 22 fl. 30 kr. G. M. Diese Stiftung ist bestimmt für arme, in Laibach Studierende, mit dem Beifügen jedoch, daß zum Studiren taugliche arme Verwandte des Stiflers und dessen Gemahlinn den Vorzug haben, und daß diese Stiftung nach vollendeten Studien in Laibach, auch anderwärts genossen werden kann. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten aus der Familie Thaler von Neuthal, und nach Aussterben derselben jener aus der Familie Poffarelli, und wird, da die Existenz dieser Familien und deren Ältesten nicht bekannt ist, einstweilen von diesem Gubernium ausgeübt. — 4) Die vom Priester Carl Joseph Umel errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 76 fl. 28 kr. G. M. Zum Genusse sind berufen, studierende Anverwandte des Stiflers nach dem nähern Verwandtschaftsgrade, in deren Ermanglung sodann arme Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate. — B. Kärntnerische Stiftungen. 1) Bei der Michael Korpitsch'schen Stiftung der 1. Platz, im dermaligen Jahresertrage pr. 29 fl. G. M. — Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen, vorzugsweise Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft, nämlich aus den Familien Korpitsch, Gottesmayer und Janisch, in deren Abgang sodann Studierende aus den Pfarren Grafenstein, St. Lorenzen an der Gurken, oder aus dem ehemaligen Diaconal-Districte Lainach. — Der Genuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt den Verwandten des Stiflers, und wird gegenwärtig von dem Pfarrer Andreas Schludermann zu Görzsch ausgeübt. — 2) Die vom Gurker Fürstbischofe Jacob Paulitsch errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 80 fl. G. M. Zum Genusse sind berufen, zuerst Studierende aus des Stiflers Verwandtschaft, in deren Ermanglung Studierende aus dem Dorfe Ober- und Unterferlach, dann aus den Decanaten Unterrosenthal oder Gurkenthal, endlich Studierende überhaupt. — Diese Stiftung kann nur bis zum Austritte aus der Phi-

losophie genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Gurker Consistorium zu. — 3) Bei der Stief von Kränzen'schen Stiftung der 1. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 40 fl. 20 kr. G. M. Zum Genusse sind berufen, die adeliche studierende Jugend Kärntens, jedoch mindestens vom Ritterstande. — Das Präsentationsrecht steht der kärnt. ständ. Verordneten Stelle zu. — Diejenigen, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Armuths-Zeugnisse vom Jahre 1845, dann den Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahrs 1845, und im Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen werden will, auch mit dem gerichtlich legalisirten Stammbaume, so wie mit den allfällig weiters erforderlichen und vorgeschriebenen Beweisdocumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich jener ad 4) der krain. Stiftungen, unmittelbar bei dem hiesigen f. b. Ordinate; bezüglich jener ad 2) der kärnt. Stiftungen, bei dem f. b. Gurker Consistorium, und bezüglich jener ad 3) der kärnt. Stiftungen, bei der kärnt. ständisch-Verordneten Stelle, bezüglich der übrigen aber bei diesem Gubernium, mit Berufung auf diese Verlautbarung, bis längstens 20. Februar l. J. einzubringen. — beigefügt wird, daß auf alternative Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Laibach am 9. Jänner 1846.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 116. (1)

#### Erledigte Postexpeditorsstelle.

Bei dem k. k. Postamte Gonobiz ist die Expeditorsstelle erlediget. Jene, welche diesen Dienstposten erhalten wollen, können ihre Gesuche, mit Vorlage ihrer Fähigkeitszeugnisse und ihrer bisherigen Dienstleistung, an das k. k. Postamt zu Gonobiz einsenden.

Z. 109. (1)

#### K u n d m a c h u n g.

Bei der Bezirksobrigkeit Haasberg ist der Dienst eines Gerichtsdieners erlediget; daher diejenigen, welche solchen zu überkommen wünschen, aufgefordert werden, sich wegen desselben Ueberkommung bis 20. Februar d. J. bei ihr persönlich zu melden, und über ihre Moralität, dann bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen.

Bezirksobrigkeit Haasberg am 20. Jänner 1846.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 108. (1) Nr. 31.

#### E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der zu Jeria Haus. Z. 80, am 8. December 1845 mit Rücklassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Rosalia Kagnus, gewesenen Spezerei- und Galanterie-Waarenhändlerinn, aus was immer für einem Grunde eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in die Masse schulden, haben bis zu dem Tage der auf den 7. März l. J. früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bestimmten Liquidationstagsagung, oder bei dieser selbst ihre Forderungen anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Jeria am 19 Jänner 1846.

Z. 104. (1) Nr. 3261.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der, dem Martin Dolfer von Strochain gehörigen, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rect. Nr. 67 B dienstbaren, gerichtlich auf 469 fl. 40 kr. geschätzten Raiffe, so wie der auf 54 fl. 17 kr. bewerteten Fahrnisse, als: Weizen, Korn und Gerste, dann verschiedener Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, wegen, in die Franz Malloy'sche Verlassmasse schuldiger 200 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsagungen auf den 20. December 1845, 21. Jänner und 21. Februar 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen mit dem Anhange festgesetzt, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten werden, und daß die Käufer der Realität ein Vadium von 80 fl., die Käufer der Fahrnisse hingegen den ganzen Meistbot bar zu Handen der Licitationsscommission zu erlegen haben.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramtlich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 12. September 1845.

Anmerkung: Nachdem bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung die Realität und einige Fahrnisse nicht veräußert wurden, so wird zur dritten Feilbietung geschritten.

Z. 111. (1) Nr. 1608.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Mathias Korren von Planina, in die executive Feilbietung der, dem Executen Martin Bonagh gehörigen, der Pfarrhofszült Zirknis sub Urb. Nr. 36 dienstbaren, laut Schätzungsprotocolls vom 10. April 1845, Nr. 752, gerichtlich auf 1366 fl. geschätzten Vieil-

(Z. Intell.-Bl. Nr. 13 v. 29. Jän. 1846)

hube sammt An- und Zugehör zu Stein, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Tagsagungen auf den 23. Februar, den 19. März und den 20. April l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Stein bewilliget worden, mit dem Beisatze, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten oder zweiten Licitation um den Schätzungswert oder darüber verkauft werden könnte, selbe bei der dritten Licitation auch darunter wird hintangegeben werden.

Dessen die Licitationslustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Bedeuten verständiget werden, daß die Schätzung, der neueste Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingnisse, nach welchen unter Andern jeder Licitant das 10 proc. Vadium zu erlegen haben wird, verständiget werden.

Oberlaibach am 21. August 1845.

Z. 126. (1)

Bei den vereinten Gütern zu Stauden kommt mit 15. April d. J. die Verwalters- und Grundbuchsführersstelle in Erledigung. Diefenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre, mit den Zeugnissen über ihre Verwendung belegten Gesuche bis Ende Februar d. J. an die Inhabung portofrei einzusenden.

Stauden am 25. Jänner 1846.

Z. 125. (1)

### Ein Gerichtsdienner

wird von einer, eine kleine Tagreise von Laibach entfernten, Grund- und Bezirksberrschaft aufgenommen.

Bewerbungsfähige, des Lesens und des Schreibens etwas kundige Competenten, die ein moralisches, rechtschaffenes, dann nüchternes Betragen nachzuweisen im Stande sind, können die Aufnahms-Bedingnisse erfahren in der Herrngasse Nr. 208 im 1. Stocke.

Z. 124. (1)

### Bekanntmachung.

Bei der Herrschaft Mötting, im Neustädter Kreise, sind käuflich hintanzugeben: 1000 österreichische Eimer, theils alter, theils neuer Wein; 30 österreichische Eimer 19 bis 20 grädiger Zwetschenbranntwein; 350 Megen Kukuruz, 150 Megen Hirse, 150 Megen Mühl-Gemischet und 50 Megen Fisolten.

Laibach am 27. Jänner 1846.

3. 112. (1)

### Warnung

für Jedermann, der sich ohne meinem, oder meiner Gattinn, Josepha Schwarz, gebornen Streckl, Vorwissen begeben lassen sollte, Jemanden auf unsere Rechnung was immer creditiren zu wollen, weil sich dann der Gläubiger die gesetzlichen Folgen der Nichtzahlung selbst zuschreiben müßte.

Laibach den 25 Jänner 1846

Joseph Schwarz,  
bürgl. Bierbräuer und Häuserbesizer  
in der Polana-Vorstadt Nr. 29.

3. 103. (3)

### Wohnung zu vermieten.

Im Fürstenhofe ist mit künftigen Georgi 1846 eine Wohnung im ersten Stocke, bestehend aus vier großen Zimmern, gassenseits, zwei kleinen Zimmern, einer Küche, Speisekammer, einem großen Keller und einer großen Holzlaie zu vergeben. Miethlustige werden ersucht, sich an Dr. Maximilian Wurzbach zu verwenden.

Laibach am 20 Jänner 1846

### ANZEIGE.

In der *Eger*'schen Subernial-Buchdruckerei, Spitalgasse Nr. 267, ist zu haben:

### Provinzial-Handbuch

des Laibacher

### Gubernement-Gebietes

im Königreiche Illyrien

für das Jahr 1846.

Groß-Median, 8. — Im farbigen Umschlage und steifem Einbände.

Preis 48 kr. C. M.

3. 123. (1)

### Bekanntmachung.

In dem Hause Nr. 17, am neuen Markt, ist zu ebener Erde gegen die Raanseite auf künftige Georgi-Zeit, oder auch früher, eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Vorhaus und Küche zu vermieten, und das Nähere hierüber bei dem Hauseigenthümer im 2. Stocke zu erfahren.

Laibach am 27. Jänner 1846.

## Neue Tanzmusikalien,

zu haben bei

### Jgnaz Alois Edlen v. Kleinmayr

in Laibach am Congressplatz:

Strauß J., Vater,	Frohstimm-Salven, Walzer für Pianoforte	45 fr.
" "	Brüder Lustig, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Aurora-Festklänge, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Willkommen-Rufe, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Maskenlieder, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Gunomien-Tänze, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Odeon-Tänze, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Faschings-Possen, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Geheimnisse aus der Wiener Tanzwelt	45 "
" "	Oesterreichische Jubelklänge, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Sommernachtsträume, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Sohn, Serail-Tänze, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Die jungen Wiener, Walzer für Pianoforte	45 "
" "	Gunst-Berber, Walzer für Pianoforte	45 "

Auch sind diese Walzer für Orchester, so wie in allen üblichen Arrangirungen vorrätbig.

Ferner:

Bendl, Carl.	Cyclophen-Walzer, für Pianoforte	45 fr.
" "	Schnee-Glöckchen-Walzer, für Pianoforte	45 "
" "	Berglieder-Ländler für Pianoforte	30 "
Wertheimstein Alb. v.,	Abendstrahlen = Walzer, für das Pianoforte	45 "
" "	Ferdinands = Polka, " " "	20 "